

Vorlage Bauamt

28 /2020

öffentlich nicht-öffentlich

Beratungsgegenstand

Bürgerentscheid „Wald am Klingensteiner Hang“
- Weiteres Vorgehen zum Bürgerentscheid

Beschlussantrag

Entgegen dem Beschluss des Gemeinderats vom 10.03.2020 wird der Bürgerentscheid am Tag der Landtagswahl im Jahr 2021 durchgeführt.



Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

| Gremium | Datum | ö/nö | Beschluss | Zustimmung/ Ablehnung |
|-------------|------------|------|--|--|
| Gemeinderat | 10.03.2020 | ö | <ol style="list-style-type: none">Beschluss zur Durchführung eines Bürgerentscheid gegen den Aufstellungsbeschluss „Nördlich Leubeweg/Ulmer Straße II“Als Abstimmungstag für den Bürgerentscheid „Wald am Klingensteiner Hang“ wird Sonntag, der 28. Juni 2020 festgesetztErstellung einer gemeinsamen Informationsbroschüre | <p>Zustimmung mehrheitlich</p> <p>Zustimmung mehrheitlich</p> <p>Zustimmung mehrheitlich</p> |

II. Sachvortrag

1. Bisherige Sach- und Rechtslage

Mit Beschluss vom 10.03.2020 hat sich der Gemeinderat der Stadt Blaustein nach § 21 Abs. 1 GemO mehrheitlich für die Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Fragestellung entschieden:

Sind Sie dafür, dass die gesamte Waldfläche am Klingensteiner Hang erhalten bleibt und dass der am 10. März 2020 gefasste Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Nördlich Leubeweg/Ulmer Straße II“ aufgehoben wird?

2. Antrag der Bürgerinitiative vom 04./08.05.2020

Die Bürgerinitiative beantragt, den Bürgerentscheid zu verschieben. Begründet wird der Antrag wie folgt:

- Da der Bürgerentscheid als Instrument der direkten Demokratie von Information und Dialog lebt, die in Zeiten der Corona-Krise nur äußerst eingeschränkt möglich sind,
- zunächst das Ergebnis der Prüfung der Widersprüche abgewartet werden sollte,
- Geld in Zeiten knapper Kassen auf gar keinen Fall u. U. für zwei Bürgerentscheide ausgegeben werden sollte.

3. Generelle Briefwahl

Die Durchführung der Wahl ausschließlich in Form der Briefwahl ist wahlrechtlich nicht möglich (§ 5 Absatz 2 KomWG). Die Schaffung einer hierfür erforderlich gesetzlichen Grundlage ist nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf die aktuelle Corona-Situation bestehen keine Bedenken, wenn die Gemeinde offensiv dafür wirbt, dass die Wähler ihre Stimme per Briefwahl abgeben. Eine entsprechende Empfehlung in der Wahlbenachrichtigung nach § 4 KomWO und in den öffentlichen Bekanntmachungen nach § 5 Absatz 1 und § 26 KomWO ist möglich, wenn für die Wahlberechtigten erkennbar ist, dass auch eine Stimmabgabe im Wahlraum möglich ist.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen zur Verlegung eines Bürgerentscheids

Grundsätzlich finden für die Durchführung von Bürgerentscheiden die wahlrechtlichen Vorschriften für Bürgermeisterwahlen Anwendung. Die Entscheidung über eine etwaige Verschiebung des Bürgerentscheids obliegt dem Gemeinderat im Rahmen der geltenden Vorschriften (§ 21 Absatz 1 GemO; § 41 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 KomWG).

§ 21 Abs. 6 GemO regelt, dass der Bürgerentscheid innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen ist, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu. Diese Regelung trifft nur auf Bürgerentscheide zu, die durch ein Bürgerbegehren herbeigeführt wurden (§ 21 Abs. 3 GemO).

Bürgerentscheide, die durch einen Ratsbeschluss herbeigeführt wurden (§ 21 Abs. 1 GemO), sogenannte Ratsbegehren, sind nicht an die Durchführungsfristen und die Zustimmung der Vertrauenspersonen nach § 21 Abs. 6 GemO gebunden. Demnach ist eine Verschiebung des Bürgerentscheids, wie dargestellt, rechtlich möglich. Hierfür ist nach Auffassung der Stadtverwaltung wiederum eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.

5. Vorschlag zum neuen Wahltag

Die Stadtverwaltung hat gemeinsam mit den Fraktionsvorsitzenden und unter Würdigung der Einwände der Bürgerinitiative entschieden, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Verlegung des Bürgerentscheids zu beschließen. Als neuen Wahltag empfiehlt die Stadtverwaltung den Tag der Landtagswahl. Diese findet voraussichtlich am 14.03.2021 statt.

Die Verlegung des Bürgerentscheids auf diesen Tag bringt folgende Vorteile:

- Kostenreduzierung: Die Kosten für Wahlablauf inkl. Aufwandsentschädigung der Wahlhelfer, Getränke, Wahlunterlagen/Gesetze, etc. fällt nur einmal an.
- Unter Umständen kann durch die Durchführung von zwei Wahlen an einem Tag eine höhere Wahlbeteiligung erreicht werden.
- Die Corona-Pandemie sollte im Frühjahr 2021 nach heutigem Wissensstand niedere Zahlen vorweisen und damit die Infektionsgefahr minimieren.

III. Finanzierung

| Sachkonto Kostenstelle Kostenträger | HH-Ansatz (Euro) | Noch verfügbare Mittel (Euro) | Geplante Erträge/ Aufwendungen (Euro) | überplanmäßig/ außerplanmäßig |
|---|---------------------|----------------------------------|---|----------------------------------|
| | | | | - |

| | | | | |
|--------------------------------------|---|---|---|---|
| Folgekosten (Euro) pro Jahr/bis | - | - | - | - |
| | | | | |

Anmerkungen zur Finanzierung:

Die Kosten sind im Rahmen des Haushalts 2021 bereitzustellen.

Wie dargestellt, können die Kosten durch eine Zusammenlegung von zwei Wahlen auf einen Wahltag deutlich reduziert werden.

Externe Fachleute: -

Verfasser



Marleen Sönksen
Fachbereich 3.1
Bauamt



Volker Geywitz
stv. Amtsleiter
Haupt- und Personalamt

Beteiligte Ämter



Sandra Pianezzola
Amtsleiterin
Bauamt



Anke Jaeger
Amtsleiterin
Haupt- und Personalamt

Anlagen

-